

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

FÜR LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN DER IMAR GMBH

§1 Umfang der Lieferung und Leistung

1. Für den Umfang der Lieferungen oder Leistungen sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Wurde ein Vertrag geschlossen, ohne daß solche beiderseitigen Erklärungen vorliegen, so ist entweder die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers oder Leistenden, oder falls eine solche nicht erfolgt ist, der schriftliche Auftrag des Bestellers maßgebend.

2. An Kostenvoranschlägen, Software, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Zeichnungen und andere zum Angebot gehörende Unterlagen sind, wenn der Auftrag dem Anbieter nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

3. Nebenabreden sind nur wirksam, wenn diese schriftlich bestätigt sind.

§2 Preis

1. Die Preise gelten für Lieferung ab Werk St. Ingbert, ausschließlich Verpackung und Fracht, unversichert und zuzüglich der bei Lieferung geltenden Umsatzsteuer.

§3 Eigentumsvorbehalt

1. Die Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Ansprüche Eigentum des Lieferers (erweiterter Eigentumsvorbehalt).

§4 Zahlungsbedingungen

1. Die Zahlung hat innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen.

2. Die Zahlungen sind zu leisten frei Zahlstelle des Lieferers.

3. Der Besteller kann nur mit unumstrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

§5 Frist für Lieferungen und Leistungen

1. Hinsichtlich der Frist für Lieferungen und Leistungen sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Die Einhaltung der Frist setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlicher Genehmigungen, Beistellungen, die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen und die Erfüllung aller sonstigen Verpflichtungen voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so wird die Frist angemessen verlängert. Die Frist wird bei Lieferung eingehalten, wenn die betriebsbereite Sendung zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Falls die Ablieferung sich aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so gilt die Frist bei der Meldung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist als eingehalten.

2. Ist die Nichteinhaltung der Frist für Lieferungen und Leistungen nachweislich auf Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Terrorismus, Streik, Aussperrung oder den Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse zu-

rückzuführen, so wird die Frist angemessen verlängert.

Ist die Nichteinhaltung der Frist für Lieferungen durch eine verzögerte oder nicht erteilte Exportgenehmigung für genehmigungspflichtige Komponenten oder Systeme durch Regierungsbehörden bedingt, so wird die Frist angemessen verlängert (siehe auch §10).

3. Bei Nichteinhaltung der Frist aus anderen als den in Ziffer 2 genannten Gründen kann der Besteller – nur sofern dies explizit vereinbart wurde und sofern ihm aus der Verspätung ein nachweisbarer Schaden erwachsen ist - eine Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche der Verspätung von 1/2 v.H. bis zur Höhe von im ganzen 3 v.H. vom Werte desjenigen Teiles der Lieferung oder Leistung verlangen, das wegen nicht rechtzeitiger Fertigstellung einzelner dazugehöriger Gegenstände nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.

4. Entschädigungsansprüche des Bestellers, die über die in Ziffer 3 genannte Grenze in Höhe von 3 v.H. hinausgehen, sind in allen Fällen verspäteter Lieferung, auch nach Ablauf einer dem Lieferer etwa gesetzten Nachfrist, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird.

5. Wird der Versand oder die Lieferung auf Wunsch des Bestellers verzögert, so kann, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, Lagergeld in Höhe von 1/2 v.H. des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat dem Besteller berechnet werden; das Lagergeld wird auf 5 v. H. begrenzt, es sei denn, daß höhere Kosten nachgewiesen werden. Der Besteller hat die Rechnung über den Liefergegenstand gemäß §4 zu begleichen.

§6 Gefahrenübergang

1. Die Gefahr geht auf den Besteller auch bei frachtfreier Lieferung über:

- bei Lieferung, wenn die betriebsbereite Sendung zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Die Verpackung erfolgt mit bester Sorgfalt. Auf ausdrücklichen Wunsch und Kosten des Bestellers wird die Sendung vom Lieferer gegen Transportschäden versichert.

Wird dem Besteller eine Lieferung zur Erprobung leihweise unentgeltlich oder gegen Entgelt für einen Zeitraum überlassen, so ist der Besteller / Empfänger der Ware für die ausreichende Versicherung der Ware gegen Transportschäden, Beschädigung und Verlust / Diebstahl verantwortlich und erklärt sich mit der beauftragung hiermit einverstanden.

2. Wenn der Versand, die Zustellung oder der Beginn des Probetriebes auf Wunsch des Bestellers oder aus von ihm zu vertretenden Gründen

verzögert wird, so geht die Gefahr für die Zeit der Verzögerung auf den Besteller über. Der Lieferer ist verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die von ihm verlangten Versicherungen zu bewirken.

§7 Aufstellung, Montage, Einweisung

Für jede Aufstellung, Montage oder Einweisung gelten, soweit nicht anders vereinbart, folgende Bestimmungen.

1. Der Besteller hat auf seine Kosten die zur Aufstellung und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände einschließlich der erforderlichen Energieversorgung zu übernehmen und rechtzeitig bereitzustellen.

2. Falls der Lieferer die Aufstellung oder Einweisung gegen Einzelabrechnung übernommen hat, gelten die für die Auftragserteilung vereinbarten Verrechnungssätze.

3. Reisekosten, Kosten für den Transport des Handwerkszeugs und des persönlichen Gepäcks sowie die Auslösung für Ruhe- und Feiertage werden gesondert vergütet.

§8 Entgegennahme

1. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn Sie unwesentliche Anstände aufweisen, entgegenzunehmen. Teillieferungen sind zulässig.

§9 Mängel am Liefergegenstand

Für Mängel, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, haftet der Lieferer wie folgt.

1. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl des Lieferers unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb von 6 Monaten, ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer, vom Tage des Gefahrenübergangs ab gerechnet, infolge von Materialfehlern oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar werden. Ausgenommen hiervon sind allfällige Verschleißteile. Die Feststellung solcher Mängel muß dem Lieferer unverzüglich schriftlich gemeldet werden. Gewährt der Lieferant bzw. Hersteller, der den Lieferer beliefert eine andere Gewährleistungsfrist, dann gilt diese.

2. Zur Mängelbeseitigung hat der Besteller dem Lieferer die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er diese, so ist der Lieferer von der Mängelhaftung befreit.

3. Wenn der Lieferer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist verstreichen läßt, ohne den Mangel zu beheben, kann der Besteller Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen.

4. Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen 6 Monate nach Lieferung.

5. Für Entwicklungsmuster, Prototypen oder Vorserienlieferungen ist die Gewährleistung ausgeschlossen. Weiterhin wird durch vorgenommene Änderungen und Instandsetzungsarbeiten seitens des Bestellers oder Dritter die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.

6. Die Gewährleistungsfrist beträgt, wenn nichts anderes vereinbart ist, für Nachbesserungen, Ersatzlieferungen oder Ersatzleistungen 6 Monate.

7. Weitere Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer und dessen Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind. Dies gilt nicht, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird.

8. Dem Besteller, seiner Kunden sowie den regelsetzenden Dienststellen wird gemäß den Regularien der EN9100 ein Zutrittsrecht zu den Fertigungseinrichtungen des Lieferers eingeräumt.

§10 Unmöglichkeit

1. Ist die Unmöglichkeit der Vertragserfüllung auf die Entscheidung von Regierungsbehörden zurückzuführen (etwa die Versagung einer Exportgenehmigung), so hat der Lieferer das uneingeschränkte Recht, vom Vertrag zurück zu treten ohne jede Verpflichtung auf eine Ersatzlieferung und ohne jede Verpflichtung auf Leistung eines Schadensersatzes.

2. Für den Fall, dass der Besteller den Lieferer beauftragt hat, aus zeitgründen vor Erteilung der Exportgenehmigung bereits wesentliche Fertigungsschritte einzuleiten, so hat der Lieferer das Recht, den dadurch bedingten Aufwand unabhängig von der Erteilung einer Exportlizenz dem Besteller in Rechnung zu stellen.

§11 Gerichtsstand

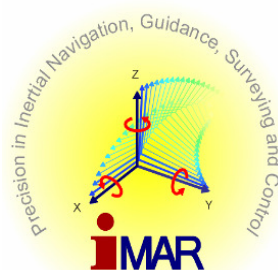
1. Im Falle etwaiger Streitigkeiten werden die Parteien versuchen, sich außergerichtlich zu einigen.

2. Wenn eine außergerichtliche Einigung nicht erzielt werden kann, gilt als alleiniger Gerichtsstand bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten St. Ingbert (Saarbrücken) / Deutschland.

3. Für alle vertraglichen Regelungen gilt ausschließlich deutsches Recht.

§12 Verbindlichkeit der AGB

1. Diese AGB bleiben auch für den Fall der rechtlichen Unwirksamkeit einzelner Paragraphen in ihren übrigen Teilen verbindlich. Die unwirksamen Paragraphen werden dann durch solche ersetzt, die dem von beiden Parteien Gewollten am nächsten kommen.



IMAR GmbH
Im Reihersbruch 3
D-66386 St. Ingbert
www.imar-navigation.de